

Schulordnung der Oberstufe Kirchspiel

Die Schulordnung regelt und organisiert das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Hauspersonal. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule.

Pflichten und Rechte der Eltern und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der Hauswarte, der Schulleitung und der Schulverwaltung zu befolgen.

Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Wir bitten um vorgängige Anmeldung.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der betreffenden Lehrperson und/oder der Klassenlehrperson zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch persönliche Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, kann der Fall der Schulleitung unterbreitet werden.

Den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen gesetzlich verboten (§20 Verordnung über die Volksschule).

Jeder Wohnortwechsel ist der Schulleitung möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Für eine einfache und schnelle Kommunikation zwischen Eltern und Schule stellen die Schulen den Eltern kostenlos die Kommunikations-App «Klapp» zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler können sich ebenfalls kostenlos bei Klapp registrieren.

Versicherung, Unfälle

Die Schülerinnen und Schüler sind durch die obligatorische Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Unfälle sind deshalb von den Eltern der privaten Krankenkasse zu melden, die für die Heilungskosten aufkommt. Falls mit einer Invalidität zu rechnen ist oder die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnt, muss das der Schulverwaltung gemeldet werden, sofern der Unfall während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg erfolgte.

Schulweg

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und die vorhandenen Radwege zu benützen. Die Eltern haften für den Schulweg.

Die Schule stellt einen Veloständer zur Verfügung. Motorisierte Zweiräder können ebenfalls beim Veloständer abgestellt werden. Die Velos und Mofas müssen in vorschriftsgemäsem Zustand sein. Die Eltern werden gebeten, die Verkehrssicherheit der Velos (Licht, Bremsen etc.) regelmässig zu kontrollieren. Das Umherfahren auf dem Schul- und Turnareal ist untersagt.

Absenzen, Urlaub

Eltern melden ihre kranken Kinder vor Unterrichtsbeginn über KLAPP bei allen Lehrpersonen der Klasse ab. Unentschuldigte Absenzen der Schülerinnen und Schüler werden im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen. Im Jahreszeugnis steht die Anzahl aller unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahres.

Um vom Unterricht in Bewegung und Sport teilweise dispensiert zu werden, sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis mitzubringen. Sie sind trotz Sportdispens im Unterricht «Bewegung und Sport» anwesend.

Gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage dürfen zusammengefasst bezogen werden. Der Bezug der freien Schulhalbtage ist der Klassenlehrperson, an der Bezirksschule der Standortleitung, in jedem Fall mindestens drei Tage im Voraus durch die Eltern zu melden und bewilligen zu lassen.

Schnuppertage im Rahmen der Berufsfindung finden in der Regel während der Schulferien statt. Falls dies nicht möglich ist, kann die Klassenlehrperson der Sek- und Realklassen sowie der Standortleitung Leuggern für die Bezirksschulklassen Urlaube bewilligen.

Ein längerer Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung. Das schriftliche Gesuch inklusive Begründung muss mindestens 30 Tage vor Beginn des gewünschten Urlaubs bei der Schulleitung eintreffen.

Der Schulstoff muss in jedem Fall zuhause aufgearbeitet werden.

Verhalten der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit auf dem Schulareal und im Schulhaus

Damit sich alle Beteiligten an der Schule wohl fühlen können und somit ein gutes Arbeitsumfeld haben, begegnen wir uns mit gegenseitigem Respekt und Toleranz. Die Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selbst oder andere Personen gefährdet.

Rassismus und Sexismus haben an unserer Schule keinen Platz – wir verzichten daher auf entsprechende Aussagen und Handlungen.

Mit der Infrastruktur und den Schulmaterialien gehen wir sorgfältig um. Verlorenes oder beschädigtes Material wird auf Kosten der Schülerin/des Schülers ersetzt. Mutwillige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher repariert.

Auf dem ganzen Schul- und Turnareal gilt ein Rauch-, Dampf-, Drogen- und Alkoholverbot.

Kaugummi und Süssgetränke sind im Schulhaus nicht erlaubt, Wasser trinken ist zulässig.

Es werden keinerlei Waffen und Waffenattrappen auf dem Schulareal geduldet. Sie werden von der Lehrerschaft eingezogen und ggf. wird die Polizei informiert.

Das Verlassen des Schulareals während der Schulzeit ist nicht erlaubt. Schülerinnen und Schüler, die das Betreuungsangebot über Mittag nutzen, verlassen auch über Mittag das Areal nicht. Am Standort Kleindöttingen ist der Rundgang um das Schulhaus über die Rainstrasse erlaubt.

Während der grossen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler im Freien auf.

Jacken, Mäntel, Mützen, Rucksäcke usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum.

Am Standort Kleindöttingen werden in allen Schul- und Gruppenräumen Finken getragen. In den Fachräumen für Werken und Hauswirtschaft ist festes Schuhwerk obligatorisch.

Fachräume und Turnhallen dürfen nur im Beisein einer Lehrperson benutzt werden.

Bei Turnbetrieb in den Hallen am Standort Böttstein ist es den Schülerinnen und Schülern untersagt, sich in den Eingangshallen aufzuhalten.

Die Schule ist ein Arbeitsort und wir kleiden uns entsprechend (z.B. keine Trainerhosen, nicht bauchfrei, keine grossen Ausschnitte, keine Kappen etc.).

Schülerinnen und Schüler halten sich nie unbeaufsichtigt im Lehrerzimmer, in den Kopierräumen oder im Materiallager auf.

Fundgegenstände werden dem Hauswart abgegeben und können auch dort abgeholt werden.

Es gilt ein Verbot für Haustiere in allen Schulhäusern und Turnhallen.

Mensaordnung am Standort Leuggern

Wer die Mensa am Standort Leuggern über die Mittagszeit und auch in der Freizeit z.B. zum Aufgabenmachen oder für Gruppenarbeiten nutzt, beachtet folgende Anweisungen:

In der Mensa unterhält man sich in normaler Lautstärke. Es wird nicht gelärmt oder herumgetobt.

Die Tische werden sauber abgeräumt und die Stühle wieder unter den Tisch gestellt.

Die Mensaaufsicht oder der Hauswart achten darauf, dass diesen Anweisungen Folge geleistet wird. Sie melden der Schulleitung diejenigen, die dagegen verstossen.

Smartphone-Regelung

Die Mitnahme eines Smartphones in die Schule liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.

Die Smartphones sind auf dem gesamten Schul- und Turnareal und im Schulhaus lautlos zu stellen.

Die unterrichtsbedingte Nutzung ist in Absprache mit der Lehrperson erlaubt.

In Freistunden und in der Mittagspause dürfen die Smartphones lautlos benutzt werden, in den Pausen jedoch nicht.

Disziplinarmaßnahmen

Schülerinnen und Schüler, die die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten oder speziellen Weisungen nicht Folge leisten, werden bestraft.

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Schulordnungen.

Kleindöttingen, 23. September 2022

Vorstand Oberstufe Kirchspiel



Patrick Gosteli
Präsident



Natascha Schärz
Mitglied des Vorstands